
Hartmut Kreß**Religiös motivierte Beschneidungen:****Notwendigkeit der Restriktion aus ethischer Sicht****Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 7.5.2012 – 151 Ns 169/11 (AG Köln)**

Originalbeitrag in: MedizinRecht 2012 (30), H. 10, 682–684.

DOI: 10.1007/s00350-012-3257-4

Die Originalpublikation ist unter www.springerlink.com verfügbar.

In den letzten Jahren sind Beschneidungen und Genitalverstümmelungen, die an Mädchen durchgeführt werden, nachdrücklich problematisiert worden¹. In der Schweiz trat hierzu am 1.7.2012 eine eigene, neu geschaffene Strafnorm in Kraft (Art. 124 StGB). Demgegenüber ist die Beschneidung von Jungen bislang weniger beachtet worden. Eine Ausnahme bildet Schweden. Dort dürfen seit 2001 religiös motivierte Beschneidungen nur noch vorgenommen werden, wenn die Jungen weniger als zwei Monate alt sind. Schwedische Kinderärzte gehen noch weiter und fordern ein vollständiges Verbot. In Deutschland hat die Rechtsprechung Grenzen gezogen, die sich aus den Persönlichkeitsrechten eines Heranwachsenden ergeben². Davon abgesehen sind männliche Beschneidungen, die religiös bedingt sind, bei uns stillschweigend hingenommen worden. Insofern markiert das Urteil des LG Köln, das ein strafrechtliches Verbot ausspricht, einen Einschnitt³. Bei einem vierjährigen muslimischen Jungen hatte im Jahr 2010 eine Beschneidung zu Komplikationen geführt, die dem Arzt zwar nicht anzulasten waren. Dennoch gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Beschneidung an Nichteinwilligungsfähigen, für die keine medizinische Indikation vorliegt, verboten und strafbar ist. Es sprach den Arzt nur deshalb frei, weil es ihm einen Verbotsirrtum zugutehielt.

Das Urteil stieß auf heftigen Widerspruch. Der Zentralrat der Juden in Deutschland und der Zentralrat der Muslime bewerteten es in ihren Presseerklärungen vom 26. bzw. 27.6.2012 als Angriff auf ihre korporative Religionsfreiheit. Dieser Vorwurf trifft so jedoch nicht zu. Vielmehr geht es um einen Konflikt zwischen individuellen Grundrechten. Das LG

¹ Hahn, Genitalverstümmelung. ZRP 43 (2010), 37–40.

² OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 21.8.2007 – 4 W 12/07 –.

³ LG Köln, Urt. v. 7.5.2012 – 151 Ns 169/11 –.

Köln hat sachlich korrekt persönliche Grundrechte der muslimischen Eltern sowie die Grundrechte des Kindes in Betracht gezogen. Bei seiner Abwägung zwischen dem Recht der Eltern auf Religionsfreiheit und ihrem Erziehungsrecht (Art. 4 und Art. 6 Abs. 2 GG) einerseits, dem Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht des Kindes sowie seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG) andererseits gab es Letzterem den Vorrang. Zusätzlich ist noch wichtig, dass niemand „zu einer kirchlichen“ bzw. religiösen „Handlung oder Feierlichkeit ... gezwungen werden“ darf (Art. 136 Abs. 4 WRV / Art. 140 GG). Daher ist es unerlässlich, die Problematik der männlichen Beschneidung über den Kölner Einzelfall hinaus ethisch-rechtlich zu durchdenken und hierfür religionswissenschaftliche sowie medizinische Differenzierungen zugrunde zu legen.

1. Religionswissenschaftliche und medizinische Einzelaspekte

Die Kritik, die jüdische Organisationen an dem Urteil üben, erklärt sich daraus, dass für das Selbstverständnis von Juden die Beschneidung („brit mila“) herkömmlich eine Schlüsselrolle spielt. Sie besitzt vorisraelitische, z.B. ägyptische Ursprünge und wird in der hebräischen Bibel literarisch auf den Patriarchen Abraham zurückgeführt (1. Buch Mose 17). Im 6. Jahrhundert vor Christus sind zahlreiche Israeliten nach Babylon verschleppt worden. Historisch ist die männliche Beschneidung für Juden wohl seit diesem babylonischen Exil zum herausragenden Identitäts- und Abgrenzungsmerkmal, zur Bekenntnisfrage bzw. zum „status confessionis“ geworden⁴.

Im Islam besitzt sie keinen derart zentralen Rang. Sie lässt sich nicht auf den Koran stützen und gehört auch nicht – wie Gebet, Fasten, Almosengeben – zu den fünf „Hauptsäulen“ des Islam. Als Referenz dient die Hadithliteratur. Einzelne Rechtsschulen erachten die Beschneidung freilich durchaus als obligatorisch („wadjib“)⁵. Religionsvergleichend wird man festhalten können, dass der binnenreligiöse Stellenwert der männlichen Beschneidung im Islam nicht ganz so hoch ist wie im Judentum.

Allerdings ist auch der jüdische Zugang kein monolithischer Block. Im Lauf der Jahrhunderte wurden für Beschneidungen ganz verschieden gelagerte Zusatz-, Hilfs- oder Sekundär-begründungen angeführt, nämlich moralische, sexualpädagogische oder hygienische Be-

⁴ von Rad, *Theologie des Alten Testaments*, Bd. 1, 6. Aufl. 1969, S. 92.

⁵ Wensinck, *Khitan*, in: *The Encyclopaedia of Islam*, Bd. 5, 1986, S. 20; Krawietz, *Die Hurma*, 1991, S. 222.

gründungen. Im 20. Jahrhundert lösten sich einzelne Juden von rituellen Bekenntnispflichten und zeremoniellen Vorgaben vollständig ab – ein prominentes Beispiel: der Religionsphilosoph Martin Buber. Schon zuvor hatten im 19. Jahrhundert eine Reihe von Rabbinern und jüdischen Ärzten dargelegt, die Beschneidung sei aus jüdischer Sicht nicht mehr als identitätsstiftend-essenziell, sondern als nur symbolisch und als zeitbedingt anzusehen und sei aus medizinischen Gründen zu problematisieren⁶. Ihre damaligen Argumente könnten auf heutigem Niveau aktualisiert werden. Ohnehin wird die rituelle Circumcision gegenwärtig auch innerjüdisch, sogar in Israel selbst, kritisiert und wird der soziale Druck, Jungen zu beschneiden, als inakzeptabel bezeichnet⁷.

Sogar innerhalb des Judentums und des Islam sind die Bewertungen also vielschichtig. Was den Vollzug der Handlung anbelangt, so ist zu sagen, dass Beschneidungen jüdischer Tradition gemäß am männlichen Säugling am 8. Tag durchzuführen sind. Im Islam sind sie bis zum 20. Lebensjahr vorstellbar. Faktisch finden sie oft bei Jungen statt, die vier bis acht Jahre alt sind⁸. An dieser Stelle setzen die ethischen Rückfragen ein. Sie ergeben sich bereits aus dem arztethischen Gebot des Nichtschadens („primum non nocere“). Eine Beschneidung verläuft nicht immer risikofrei, ist gesundheitlich nicht unbedenklich und verursacht Schmerzen. Die Beschneidung von Säuglingen ist heutzutage im Licht des jetzigen Wissens über die perinatale Schmerzempfindlichkeit zu betrachten⁹. Zur Beschneidung von vier bis acht Jahre alten Jungen sind noch verstärkt die potentiellen physischen und auch die psychischen Belastungen zu bedenken. Sofern die Jungen spontan abwehrend reagieren, ist dies heutigen medizinethischen und -rechtlichen Standards gemäß als Ausdruck ihrer altersgemäß ansteigenden Mitbestimmungsrechte zu bewerten, ggf. als Veto des Kindes. Es kommt hinzu, dass

⁶ *Dexinger*, Beschneidung III, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, 1980, S. 724; *Greive*, Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte, 1980, S. 145 f.; *Brenner et al.*, Deutsch-Jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, 1996, S. 158 f., 169; *Wolff*, Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität, in: *Herzig et al.*, Judentum und Aufklärung, 2002, S. 119–149.

⁷ *Tamir*, in: Pro & Contra: Beschneidung aus israelischer Sicht, online: aktuell. evangelisch.de/comment/2959?destination=comment/2959 (abgerufen am 15.7.2012); *Ahituv*, Even in Israel, more and more parents choose not to circumcise their sons. Haaretz, Jun 14, 2012.

⁸ *Antes et al.*, Der Islam, 1991, S. 72; *Rizvi et al.*, Religious circumcision: a Muslim view. BJU International Vol. 83, 1999, Suppl. 1, 14.

⁹ *Canadian Paediatric Society*, Neonatal circumcision revisited. CMAJ Vol. 154, 1996, 769–80; *Taddio et al.*, Effect of neonatal circumcision on pain response during subsequent routine vaccination. Lancet Vol. 349, 1997, 599–603; *Benrath/Sandkühler*, Nozizeption bei Früh- und Neugeborenen. Schmerz 14 (2000), 297–301; *Fox/Thomson*, A covenant with the status quo? Male circumcision and the new BMA guidance to doctors. J Med Ethics Vol. 31, 2005, 463–9.

die Circumcision ein körperlicher Eingriff ist, der sich nicht rückgängig machen lässt. Zum Vergleich: Christliche Kirchen vollziehen die Säuglingstaufe – worüber man christlich-dogmatisch im Übrigen streiten kann¹⁰. Dass Neugeborene durch die Taufe zugleich zum Mitglied einer Kirche werden, kann später jederzeit abgeändert werden und hat sich nicht auf körperliche Merkmale ausgewirkt.

2. Prävalenz der Rechte von Kindern

So gesehen greift eine Beschneidung in das Recht des Kindes auf körperliche Integrität und in seine Persönlichkeitsrechte tief ein. Nun ist im ausgehenden 20. Jahrhundert ethisch-rechtlich die Sensibilität dafür gewachsen, dass Kinder *eigene* Rechte besitzen, die als Schutz-, als Abwehr- sowie als ansteigende Selbstbestimmungsrechte auszulegen sind¹¹. Der Staat und die Rechtsordnung haben zugunsten von Kindern Schutzpflichten zu erfüllen. Dies gilt notfalls auch gegenüber den Eltern und im Widerspruch zu deren religiösen Vorstellungen¹². Auf dieser Basis war es zutreffend, dass das LG Köln zwischen der Beschneidung eines Vierjährigen und seinen Schutz- und Persönlichkeitsrechten einen Widerspruch gesehen und den Schutz des Kindes für vorrangig erklärt hat. Zwar ist einzuräumen, dass eine solche Argumentation eine bestimmte Schiefelage enthält. Die Beschneidung wurde als religiöser Brauch vor zwei bis drei Jahrtausenden eingeführt. Gegenwärtig wird sie aufgrund einer normativen Logik in Frage gestellt, die sich auf die Individualgrundrechte des modernen säkularen Rechtsstaats stützt. Diese geistesgeschichtlich bedingte Schiefelage lässt sich jedoch nicht dahingehend auflösen, dass der Rechtsstaat tragende normative Einsichten preisgibt oder relativiert, welche ihrerseits auf geschichtlichen Erfahrungen und auf starken Begründungen beruhen¹³.

3. Notwendigkeit der Eingrenzung

Nachdem das LG Köln sein Urteil verkündet und sich im Juli 2012 die öffentlichen Kontroversen sehr verschärft haben, liegt es am Gesetzgeber, zur männlichen Beschneidung Klarheit herzustellen. Aufgrund des hohen Rangs individueller Schutz- und Abwehrrechte, zumal der Schutzrechte von Nichteinwilligungsfähigen kann und darf die staatliche Rechtsordnung

¹⁰ Kritisch z. B. der evangelische Dogmatiker *Barth*, *Kirchliche Dogmatik*, Bd. IV/ 4, 1967.

¹¹ *Surall*, *Ethik des Kindes*, 2009.

¹² Z. B. ist gegen die religiöse Überzeugung des Vaters, der sich zu den Zeugen Jehovas bekennt, bei einem Kind eine Bluttransfusion durchzuführen; OLG Hamm, Urt. v. 10.10.1967 – 3 Ss 1150/67 –.

¹³ *Kreß*, *Ethik der Rechtsordnung*, 2012, S. 117–209.

Beschneidungen, für die keine medizinische Indikation vorliegt, nicht hinnehmen. Für die weibliche Genitalverstümmelung steht das strafrechtliche Verbot ohnehin fest. Andererseits legen viele muslimische oder jüdische Gläubige – wenigstens die Väter, keineswegs immer die Mütter!¹⁴ – auf die Beschneidung der männlichen Nachkommen großen Wert. Ein ganz apodiktisches, kompromissloses Nein zur Beschneidung könnte in der Bundesrepublik Deutschland den inneren, nämlich den religiösen Frieden gefährden und wäre voraussichtlich kontraproduktiv. Denn es würde den betroffenen Kindern schaden, sofern Eltern sich gedrängt fühlten, die Handlung verborgen oder im Ausland durchführen zu lassen. Aus diesem Grund ist nach einem *modus vivendi* zu fragen. Er kann darin bestehen, rituelle Circumcisionen straffrei zu stellen, so dass sie als Ausnahme erlaubt und geregelt werden. Zum Regelungsbedarf gehören unter anderem die Abgrenzung religiöser von soziokulturell bedingten Beschneidungen, die Analgesie der Kinder, die Absicherung der fachgerechten Durchführung und um der medizinisch adäquaten Durchführung willen auch die Frage der Kostenerstattung¹⁵. Wichtig ist, dass Ärzte die Eltern über den medizinischen Eingriff einschließlich seiner Risiken umfassend informieren und aufklären.

Der Staat ist nur für solche eingrenzenden Rahmenbedingungen verantwortlich. Abzuwarten bleibt, ob sich im Binnenraum der jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften die Meinungsbildung auf Dauer dahin verschiebt, in den ersten Lebensjahren auf die Beschneidung zu verzichten, damit die männlichen Nachkommen hierüber selbst entscheiden können, nachdem sie herangewachsen und (religions-)mündig geworden sind¹⁶.

Davon abgesehen hat das Urteil des LG Köln einen Akzent gesetzt, der über das spezielle Problem der Beschneidung hinaus grundsätzlich zu beachten ist. Bislang wurde in der Bundesrepublik Deutschland den Kirchen und Religionen durchweg zugestanden, dass sie zu

¹⁴ Vom Widerstreben jüdischer Frauen, ihr Kind nach der Geburt beschneiden zu lassen, berichten Mediziner, die mit dieser Frage zu tun haben. Leider fehlen sozialwissenschaftlich-empirische Untersuchungen, die über die Motive der Väter und der Mütter genauere Auskunft gäben.

¹⁵ Damit Beschneidungen ärztlich fachgerecht erfolgen, werden sie teilweise sogar in Großbritannien öffentlich finanziert; *Gatrad et al.*, Religious circumcision and the Human Rights Act. *Arch Dis Child* Vol. 86, 2002, 78. Ferner: *Paranthaman et al.*, The need for commissioning circumcision services for non-therapeutic indications in the NHS. *J Public Health* Vol. 33, 2011, 280–3.

¹⁶ Nochmals zum Vergleich: Repräsentanten der evangelischen Kirche haben lange Zeit auf der Säuglings- taufe beharrt (z.B. *Beckmann*, Ist die Taufe ein Sakrament?, *Evangelische Kommentare* 1 (1968), 330–3). Trotzdem nimmt die Zahl der Taufen Heranwachsender oder Erwachsener inzwischen signifikant zu (*Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Analysen zum Taufverhalten der evangelischen Bevölkerung in Deutschland, 2006, S. 5).

Fragen der Lebensführung Normen vorgeben können, die sie nach außen hin nicht zu erläutern brauchten und die als quasi unhinterfragbar galten. Z.B. untersagt die katholische Kirche den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von ihr beschäftigt werden, IVF zu nutzen oder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft einzugehen. Hiermit schneidet die Kirche in persönliche Grundrechte ein. Das LG Köln hat jetzt den Impuls vermittelt, bestimmte Vorgaben, die von Religionen gesetzt werden, auf ihre Plausibilität und ihre Kompatibilität mit den säkularen Grundrechten hin zu prüfen. Dass Normen, die Religionen oder Kirchen zu Moral und Lebensführung vorgeben, im heutigen Verfassungsstaat der kritischen Prüfung offenstehen und im Licht der Grundrechte zu bedenken sind, gilt der Sache nach keineswegs nur für die Circumcision.

Verfasser

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. für Sozialethik
Universität Bonn
Am Hof 1, 53113 Bonn
Email: hkress[at]uni-bonn.de